



**Politische Gemeinde Raperswil
Elektrizitätswerk**

Preisblatt 2025

Inhalt:

- 1. Preis- und Produkteübersicht**
- 2. Allgemeine Bestimmungen**
- 3. Prinzipschema von möglichen Messkonzepten**

Gültig ab: 01. Januar 2025

Genehmigt vom Gemeinderat am: 27. August 2024

Vergütungen für PVA-Rücklieferungen, genehmigt vom Gemeinderat am: 14. Januar 2025

Gemeindeverwaltung Raperswil
Ifangstrasse 12
8558 Raperswil

Tel. 058 346 92 00
www.raperswil.ch

| Spannungsebene | Niederspannung (unter 1 kV) | | |
|---|-----------------------------|--------------------------------|---------------------------------------|
| | Tarifgruppen | Standardprodukt Doppeltarif | Temporär |
| Bedingungen | | | zeitlich befristet i.d.R. Baustrom |
| 1.0 Netznutzung | Einheit | | |
| Grundpreis | Fr. / Mt. | 16.00 | 16.00 |
| Hochtarif HT [kWh] | Rp. / kWh | 10.30 | 21.60 |
| Niedertarif NT [kWh] | Rp. / kWh | 8.70 | 21.60 |
| Blindenergie (HT oder NT) ¹⁾ [kVarh] | Rp. / kWh | 0.00 | 0.00 |
| 2.0 Öffentliche Abgaben | Einheit | | |
| Systemdienstleistungen (SDL) [kWh] | Rp. / kWh | 0.55 | 0.55 |
| Stromreserve des Bundes [kWh] | Rp. / kWh | 0.23 | 0.23 |
| Netzzuschlag gemäss Artikel 35 EnG [kWh] | Rp. / kWh | 2.30 | 2.30 |
| 3.1 Energie – Standardprodukt | Einheit | | |
| Hochtarif und Niedertarif [kWh] | Rp. / kWh | 15.62 | 15.62 |
| Aufwertung für erneuerbare Energie ²⁾ [kWh] | Rp. / kWh | 0.80 | 0.80 |
| 3.1.1 Energie – Wahlprodukte (als Aufpreis zu Standardprodukt) | Einheit | | |
| TG Naturstrom: aqua eco [kWh] | Rp. / kWh | +2.00 | |
| TG Naturstrom: aqua bio [kWh] | Rp. / kWh | +4.50 | |
| TG Naturstrom: aqua sun [kWh] | Rp. / kWh | +6.00 | |
| 3.2 Energie - Einspeisung | | | |
| Physisch gelieferte Energie ohne HKN (Graustrom) ³⁾ [kWh] | Rp. / kWh | 9.00 | |
| Öko-Mehrwert mit HKN / ⁴⁾ [kWh] bis 2'000 kWh pro 3 Mt. | Rp. / kWh | 4.00 | |
| Öko-Mehrwert mit HKN / ⁴⁾ [kWh] bis 4'000 kWh pro 3 Mt. | Rp. / kWh | 3.00 | |
| Öko-Mehrwert mit HKN / ⁴⁾ [kWh] über 4'000 kWh pro 3 Mt. | Rp. / kWh | 2.00 | |
| 4.0 Total – Arbeitspreis Hochtarif und Niedertarif | | | |
| TOTAL – Hochtarif mit Standardprodukt [kWh] | Rp. / kWh | 29.80 | 41.10 |
| TOTAL – Niedertarif mit Standardprodukt [kWh] | Rp. / kWh | 28.20 | 41.10 |

Alle aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MWST

1) Ab dem Jahr 2025 wird seitens der EKT die unkonform bezogene Blindenergie (generell; Energie = Leistung x Zeit «Gebrauchsdauer») an die Netzbetreiber weiterverrechnet. Die Gemeinde übernimmt vorerst diese Kosten, da die unkonform bezogenen Blindenergiemengen im gemeindeeigenen Netz im Jahr 2024 bislang tief waren. Als Blindleistung bezeichnet man jene Leistung die nicht als Wirkleistung nutzbar ist, jedoch benötigt wird, um z.B. Magnetisierungsleistung für Motoren- oder Transformatorenwicklungen (induktive Blindleistung = konforme Blindenergie) zur Verfügung zu stellen, oder z.B. beim elektrischen Feldauf- und Abbau in Kondensatoren (kapazitive Blindleistung = unkonforme Blindenergie) entsteht.

2) Gemäss Energiegesetz des Kantons Thurgau besteht das Standard- oder Basisprodukt ausschliesslich aus erneuerbaren Energien. Die Aufwertung setzt sich zusammen aus 82% Wasserkraft und 18% aus anderen erneuerbaren Energien. In den vergangenen Jahren waren die Kosten für diese Aufwertungen mit rund 0,15 Rp./kWh eher klein und deshalb direkt in den Energiepreis eingerechnet worden.

3) Rücklieferart für Graustrom ohne HKN gemäss dem im 2025 gültigen EnG Art.15 und EnV Art.12. Die Rücklieferungsmengen werden vierteljährlich aus dem Abonnentensmartmeter (Zähler) ausgelesen und zusammen mit den Bezugswerten gemäss Tarifblatt 1.0 / 2.0 / 3.1 verrechneten, resp. darin gutgeschrieben. Ab dem 01.01.2026 gemäss EnG Art.15 mit vierteljährlicher Festlegung des Vergütungspreises nach einem schweizweit harmonisierten Preis. Der Bundesrat legt für Anlagen mit einer Leistung von weniger als 150 kW Minimalvergütungen fest.

4) Rückliefervergütungen für PVA mit HKN und einem gültigen Öko-Mehrwertvertrag mit der Gemeinde Raperswil. Die Rücklieferungsmengen werden vierteljährlich aus dem Abonnentensmartmeter (Zähler) ausgelesen und zusammen mit den Bezugswerten gemäss Tarifblatt 1.0 / 2.0 / 3.1 verrechneten, resp. darin gutgeschrieben. Für diese **vierteljährlichen Rücklieferungsmengen** bis 2000 kWh werden 4,0 Rp./kWh Öko-Mehrwert vergütet, bis 4000 kWh 3,0 Rp./kWh und über 4000 kWh 2,0 Rp./kWh. Rückliefervergütungen mit Öko-Mehrwert unterliegen keinen gesetzlichen Bestimmungen.

Allgemeine Bestimmungen

Grundlagen

Rechtliche Grundlagen bildet die im Tarifjahr aktuelle Gesetzgebung, speziell das Stromversorgungsgesetz und das Energiegesetz mit ihren jeweiligen Verordnungen, die allgemein anerkannten Normen und Branchenempfehlungen (u.a. VSE-Branchendokumente), die Werkvorschriften-CH sowie das EW-Reglement der Gemeinde Raperswil vom 03.04.2002.

Allgemeine Erläuterungen

Grundpreis: Je Endverbraucher wird ein Zähler montiert. Für jeden Zähler wird ein Grundpreis (CHF/Mt.) in Rechnung gestellt. Bei einem Kunden- (Mieter-)wechsel wird der ganze Grundpreis des laufenden Monats dem wegziehenden Kunden in Rechnung gestellt.

Tarifzeiten

| | | |
|--------------|---------------|---------------------|
| Hochtarif: | Mo. bis Fr.: | 07.00 bis 20.00 Uhr |
| | Sa. | 07.00 bis 13.00 Uhr |
| Niedertarif: | übrige Zeiten | |

Energieprodukte

Standard: Das Standardprodukt besteht aus 100% erneuerbarer Energie.

TG Naturstrom: Die Wahlprodukte des Thurgauer Naturstrom bestehen zu 100% aus erneuerbarer Energie, welche im Thurgau produziert wurde. Weitere Informationen und finden sie unter www.thurgauernaturstrom.ch

Tarifgruppen

Temporär: Gilt für alle Endkunden mit einem zeitlich begrenzten Niederspannungs-Netzanschluss (unter 1kV). Dies betrifft vor allem Baustromanschlüsse, Festanschlüsse, etc. Sämtliche anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Endkunden. Ohne Messeinrichtung kann für max. 2 Tage ein Netzanschluss betrieben werden. Die Kosten belaufen sich pauschal auf Fr. 15.00/kW und Tag. Der Endkunde hat dem Netzbetreiber schriftlich mitzuteilen, sobald die Bautätigkeiten abgeschlossen sind. Voraussetzung ist, dass der definitive Netzanschluss und Stromzähler vorhanden, keine allfälligen Trocknungsanlagen, Kräne oder ähnliche Baugeräte in Betrieb sind. Der Netzbetreiber behält sich das Recht vor, unangemeldete Stichprobenkontrollen vor Ort durchzuführen. Ohne eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Endkunden, dauert der Baustromanschluss bis zur schriftlichen Eingabe der Fertigstellungsmeldung.

Grundpreis: Die Tarifgruppe «Grundpreis» gilt für alle Endkunden in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Niederspannungs-Netzanschluss (bis 1 kV). Bei durch Smartmeter ausgewechselten Zähler wird grundsätzlich der Doppeltarif (HT/NT) angewendet. Auf Antrag des Endkunden stellt der Netzbetreiber bei Einheitstarifzählern auf Doppeltarif (HT/NT) um. Die Kosten gehen zu Lasten des Endkunden. Der Netzbetreiber ist jederzeit berechtigt, auf eigene Kosten bei einem Endkunden die Umstellung auf Doppeltarif (HT/NT) durchzuführen.

Stromspeicher mit Stromproduktion

Stromspeicher sind so anzuschliessen und zu betreiben, dass diese nicht aus dem Verteilnetz aufgeladen werden können. Der Anlagenbetreiber hat dies dem Netzbetreiber schriftlich zu bestätigen und technisch zu dokumentieren. Der Netzbetreiber ist berechtigt Stichproben der Installation und Einrichtung durchzuführen.

Können Stromspeicher Energie sowohl aus dem Verteilnetz beziehen als auch diese abgeben oder der Anlagenbetreiber keine schriftliche Bestätigung und nicht ausreichende technische Dokumentationen dem Netzbetreiber einreichen, verweigert der Netzbetreiber die Beglaubigung der Anlagendaten sowie die Erfassung der Produktionsdaten im schweizerischen Herkunftsnachweissystem, und das Anrecht auf Vergütung des allfälligen ökologischen Mehrwertes auf die Überschussenergie entfällt.

Alternativ können in Absprache mit dem Netzbetreiber intelligente Mesegeräte montiert werden, welche sämtliche Energieflüsse an der Stromproduktionsanlage, am Stromspeicher und an der Verbrauchsstätte erfassen. Somit kann rechnerisch die Überschussenergie aus der Stromerzeugungsanlage inkl. allfälliger Zwischenspeicherung im Stromspeicher ermittelt werden. Sämtliche Kosten gehen zu Lasten des Betreibers des Stromspeichers.

Ökologischer Mehrwert aus Sonnenenergie

Das Elektrizitätswerk nimmt den ökologischen Mehrwert aus der Überschussenergie von Photovoltaikanlagen mit einem min. Anschlusswert von 3.60 kW und bis zu einem max. Anschlusswert von 30 kW (ausgangseitig Wechselrichter) ab. Die Abnahme der Überschussenergie bedeutet, dass die Stromerzeugungsanlage zwingend nach dem Eigenverbrauchsprinzip angeschlossen werden muss und die physisch gelieferte Energie (Graustrom) an das Elektrizitätswerk verkauft wird. Zwischen dem Elektrizitätswerk und dem Stromproduzenten bzw. Eigenverbrauchsgemeinschaft ist ein schriftlicher Vertrag obligatorisch. Der Stromproduzent verpflichtet sich, die Produktionsanlage im nationalen Herkunftsnachweissystem (HKN) auf seine Kosten registrieren zu lassen.

Steuerung zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs (Art. 8c, Abs. 5 und 6, EnV)

Zur Vermeidung unmittelbarer und erheblicher Gefährdung des sicheren Netzbetriebs verlangt der Netzbetreiber bei Wärmepumpen inkl. Zusatzheizungen, Warmwasserspeicher, Elektrospeicherheizungen und bei Ladestationen eine intelligente Steuereinrichtung.

Ersatzversorgung

Der Kunde ist an das lokale elektrische Verteilnetz angeschlossen, nutzt dieses und hat keinen Energieliefervertrag mit dem lokalen Verteilnetzbetreiber (nachfolgend EW) oder einem Dritten zur Deckung seines Bedarfs an elektrischer Energie vereinbart. Mit dem Bezug von elektrischer Energie aus dem lokalen Verteilnetz geht der Kunde selbstredend ein Vertragsverhältnis mit den EW ein. Die aus diesem Vertragsverhältnis vom Kunden konsumierte elektrische Energie ist vom EW nicht vorhersehbar und somit nicht planbar in der Beschaffung. Aus diesem Grund entsteht eine erhebliche Abweichung zwischen der langfristig geplanten Strommenge und der kurzfristig effektiv zu beschaffenden Strommenge. Sobald das EW-Kennntnis vom Energiebezug des vertragslosen, freien Kunden erhält, wird das EW am Markt Energie beschaffen, um den Kunden zu beliefern (Ersatzversorgung). Die Ersatzversorgung endet am Ende des Kalendermonats, in dem der Kunde das EW über den Abschluss eines gültigen Energieliefervertrags informiert hat, sofern die Information mindestens 10 Arbeitstage vor Monatsende erfolgt ist. Andernfalls endet sie am Ende des Folgemonats. Der Preis für die Ersatzversorgung richtet sich nach den zu deckenden Vollkosten für die kurzfristig zu beschaffende Energiemenge des Kunden am Markt sowie zusätzlich einer Einrichtungspauschale von CHF 1'000.— pro abrechnungsrelevanten Messpunkt und pro Lieferjahr (keine pro Rata temporis Abrechnung).

Leerstehende Wohnungen & Gewerbebetriebe

Der Eigenverbrauch in leerstehenden Wohnungen / Gewerbebetrieben etc. wird dem Liegenschaftseigentümer belastet. Für leerstehende Räume (ohne Stromverbrauch) wird, sofern ein Zähler montiert ist, der Grundpreis pro Monat berechnet. Demontage- und Montagekosten für Zähler gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Unterzähler

Für Einzel-, Dach- und Mietzimmer sowie für Garagen, Nebengebäude, Ställe, Scheunen etc. werden in der Regel keine separaten Zähler abgegeben. Der Anschluss hat an die Messeinrichtung der betreffenden Endkunden zu erfolgen. Unterzähler, welche im Einverständnis mit dem Werk vom Endkunden auf eigene Kosten installiert werden und in dessen Eigentum stehen, sind als solche zu kennzeichnen. Aus dem vom Unterzähler registrierten Energieverbrauch darf für den Erstkunden kein Gewinn entstehen.

Stromablesung

Der Netzbetreiber legt den Ableseturnus fest, jedoch mindestens einmal pro Kalenderjahr. Bei mehrmonatigen Ablesungen können Akontozahlungen verlangt werden.

Rechnungsstellung / Zahlungsverzug

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Der Rechnungsbetrag ist rein netto zahlbar. Skontoabzüge sind nicht zulässig und werden nachbelastet. Bei unpünktlichen Zahlungen werden Fr. 10.- für die 1. Mahnung und Fr. 20.-- für die 2. Mahnung erhoben. Der Verzugszins bei verspäteter Zahlung entspricht dem vom Regierungsrat des Kantons Thurgau jährlich festgelegten Zinssatz. Nach erfolgloser 2. Mahnung ist das Werk berechtigt, auf Kosten des säumigen Kunden einen Münzzähler zu montieren (inkl. Verrechnung einer Grundgebühr pro Monat sowie dessen Unterhalt), Vorauszahlungen zu verlangen oder die Energielieferung einzustellen. Bei unterlassenen Zahlungen von beanspruchten Dienstleistungen, ist das Werk berechtigt, nach erfolgloser 2. Mahnung die Betreibung auf Kosten des säumigen Kunden zu veranlassen.

Ausnahmeregelungen

In begründeten Sonderfällen ist der Gemeinderat berechtigt, Ausnahmeregelungen zu verfügen oder zu bewilligen.

Preisangaben, Mehrwertsteuer

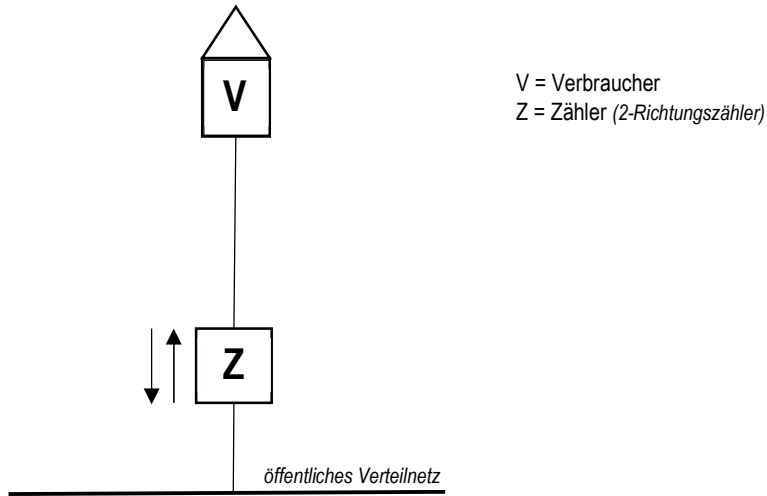
Alle aufgeführten Preise sind in Schweizer Franken (CHF) und exkl. MWST.

Festlegung, Anpassungen & Aufhebung bisheriger Bestimmungen & Preise

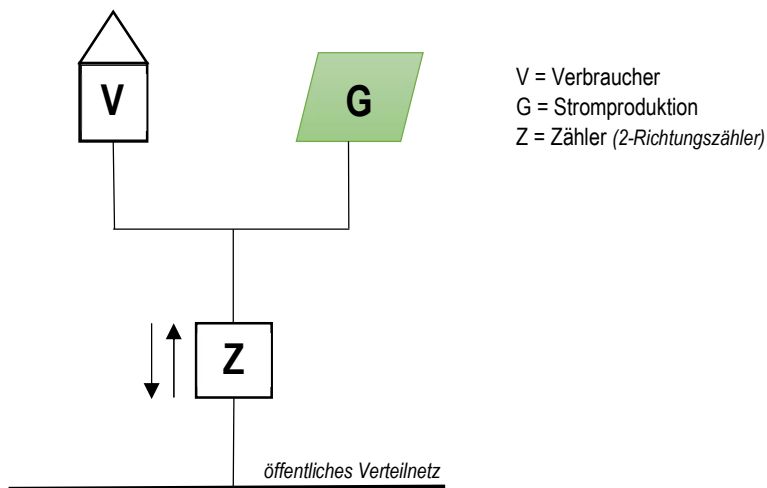
Die Preise und Bestimmungen werden durch den Gemeinderat festgelegt und beschlossen. Die hier umschriebenen Bestimmungen und Preise ersetzen sämtliche bisher gültigen Bestimmungen und Preise.

Prinzipschema von möglichen Messkonzepten

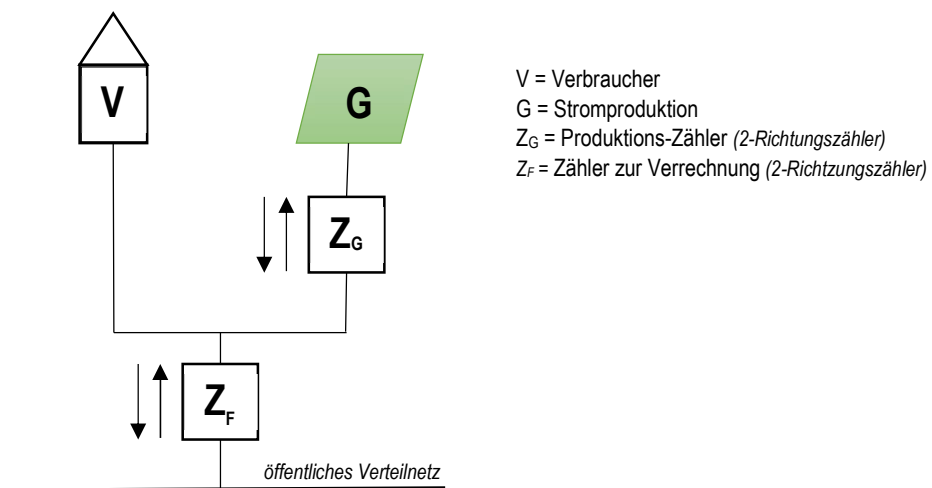
Beispiel 1 Standardmessung



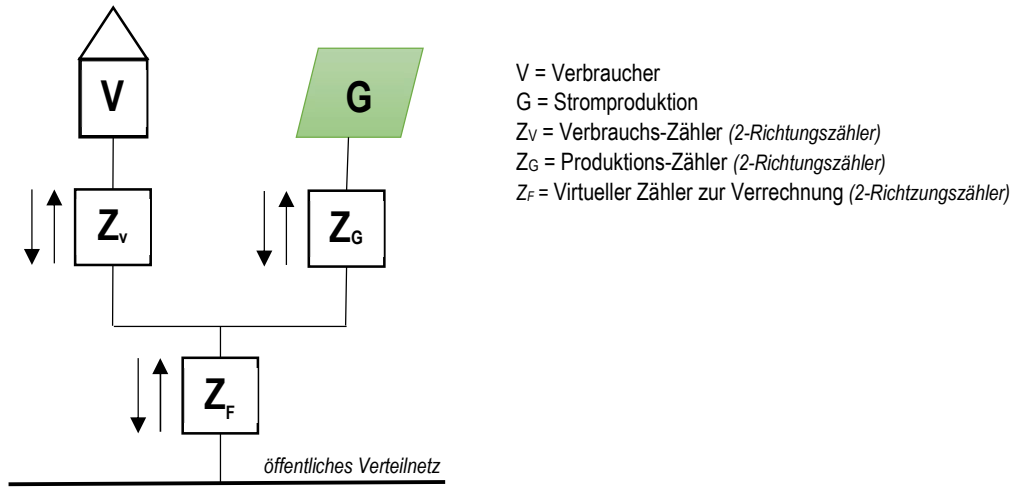
Beispiel 2 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage bis max. 30 kVA



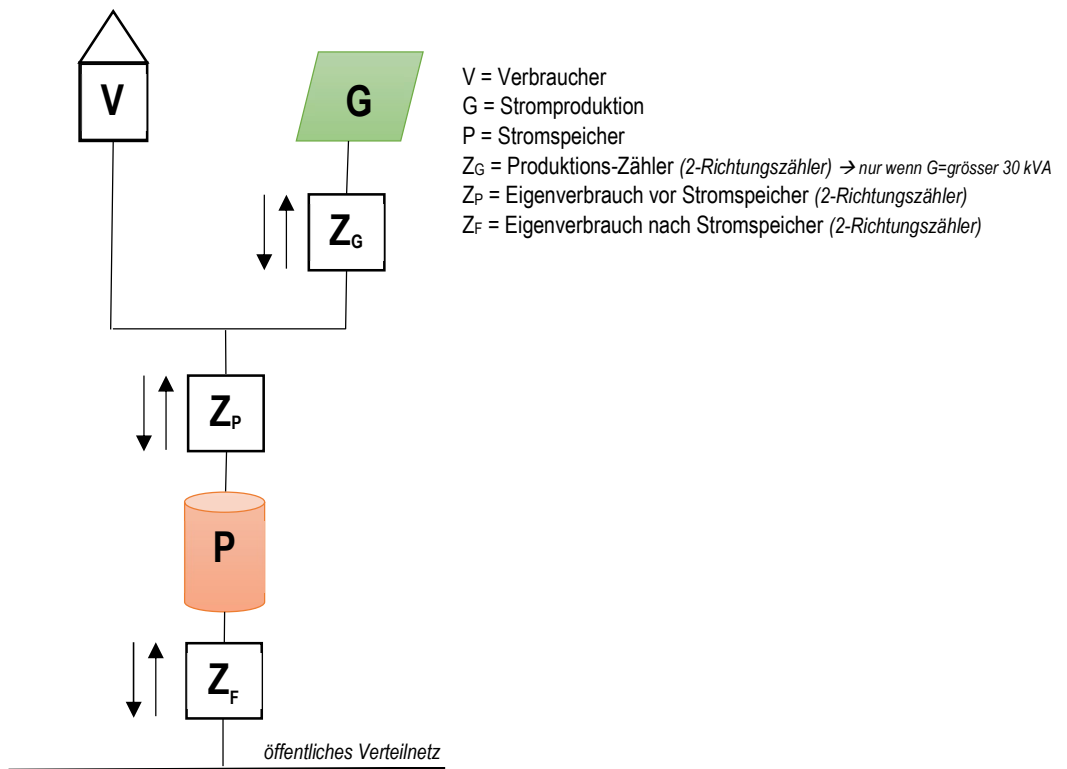
Beispiel 3 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA → Reihe



Beispiel 4 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - Stromerzeugungsanlage über 30 kVA → Parallel



Beispiel 5 Messung nach Eigenverbrauchsprinzip - mit Stromspeicher → aufladbar aus dem Verteilnetz



Auszug aus den Werkvorschriften des VSE Deutschweiz 2021 (Kapitel 11 sowie EEA Kapitel 10)

Für elektrische Energiespeicher gelten bezüglich Meldewesen, Anschluss und Betrieb, etc. die Bestimmungen wie für EEA im Parallelbetrieb mit dem Niederspannungsverteilnetz.

DC-gekoppelte elektrische Energiespeicher (d.h. Anlagen, die sich mit einer EEA hinter demselben Wechselrichter auf der Gleichspannungsseite befinden) bilden mit der EEA eine Einheit und sind daher wie EEA zu beurteilen. Für die Beurteilung ist die Nennleistung des Wechselrichters massgebend.

Für AC-gekoppelte Systeme (elektrische Energiespeicher und Energieerzeugungsanlage sind je wechselstromseitig angeschlossen) gilt zur Vermeidung unzulässiger Asymmetrien im Versorgungsnetz folgende Fallunterscheidung:

| Anschlussmöglichkeit | Anschluss elektrischer Energiespeicher | Anschluss EEA | Aussenleiter |
|-----------------------------|---|----------------------|---|
| Möglichkeit 1 | 1 Aussenleiter | 1 Aussenleiter | EEA und elektrische Energiespeicher $\leq 3,7$ kVA auf dem gleichen Aussenleiter anschliessen. |
| Möglichkeit 2 | 3 Aussenleiter | 1 Aussenleiter | Einzelne EEA $\leq 3,7$ kVA, max. drei an einen Aussenleiter angeschlossene Erzeugungseinheiten auf diese Aussenleiter verteilt anschliessen. |
| Möglichkeit 3 | 1 Aussenleiter | 3 Aussenleiter | Einzelner elektrischer Energiespeicher $\leq 3,7$ kVA, max. drei an einen Aussenleiter angeschlossene elektrische Energiespeicher auf diese Aussenleiter verteilt anschliessen. |